

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 13

Rechtswidrigkeit / Rechtfertigungsgründe**I. Rechtfertigungsgründe aus dem Strafrecht**

1. **Notwehr, § 32 StGB** (vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt)
Notwendig: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff
Abwägungskriterium: bei Verteidigung gegen den Angreifer grundsätzlich keine Güterabwägung
2. **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB**; wortgleich: § 16 OWiG (vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt)
Notwendig: Schutzfähiges Rechtsgut (vgl. Katalog in § 34 StGB)
Abwägungskriterium: wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses
3. **Einwilligung**; gesetzlich nicht normiert (vgl. besonderes Arbeitsblatt)
Nicht zu verwechseln mit dem bereits tatbestandausschließenden Einverständnis
4. **Mutmaßliche Einwilligung**; gesetzlich nicht normiert (vgl. besonderes Arbeitsblatt)
Handlung muss stattfinden entweder **a**) im materiellen Interesse des Betroffenen (Bsp.: Geschäftsführung ohne Auftrag) oder **b**) im Interesse des Täters bei fehlendem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen. Notwendig ist stets eine gewissenhafte Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen durch den Täter
5. **Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB**; h.M.: lediglich Spezialregelung für Beleidigungsdelikte
6. **Rechtfertigende Pflichtenkollision** (nach h.M.)
Bei gleichwertigen Handlungspflichten kann, wenn objektiv nur eine der Handlungen vorgenommen wird, das Unterlassen der anderen Handlung nicht unrechtmäßig sein.
7. **Erlaubtes Risiko** (str.)
Rechtsgutsverletzungen, die auf sozial normalen, aber gefährlichen Verhaltensweisen beruhen, sind nicht rechtswidrig, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Kunstregeln eingehalten werden (die h.M. schließt hier bereits die objektive Zurechnung aus).
8. **Sozialadäquanz** (str.)
Handlungen, die zwar vom Wortlaut einer Strafbestimmung erfasst sind, sich aber völlig im Rahmen der normalen, geschichtlich gewachsenen sozialen Ordnung des Lebens bewegen, fallen aus dem Bereich des Unrechts heraus.
9. **Züchtigungsrecht** (sehr str.)
Als Erziehungsmaßregel ([Volksschul-]Lehrer, Eltern etc.) früher vereinzelt als „ultima ratio“ zugelassen; vgl. nun aber § 1631 II BGB.

II. Rechtfertigungsgründe aus dem Zivilrecht (vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt)

1. **Defensivnotstand, § 228 BGB**
Abwehr der durch eine fremde Sache drohenden Gefahr
Abwägungskriterium: Die Beeinträchtigung indiziert hier die Rechtfertigung
2. **Aggressivnotstand, § 904 BGB**
Verteidigung eines bedrohten Rechtsgutes durch die Verletzung eines anderen Rechtsgutes
Abwägungskriterium: Eindeutiges Überwiegen des geschützten Interesses
3. **Selbsthilferechte**
 - a) allgemeines Selbsthilferecht: § 229 BGB
 - b) aus dem besonderen Schuldrecht: §§ 547a; 562b, 581 II BGB
 - c) des Besitzers: § 859 BGB
 - d) des Rechtsbesitzers: §§ 1029, 859 BGB

III. Rechtfertigungsgründe aus dem Öffentlichen Recht

1. **Rechtfertigungsgründe für jedermann**
 - a) Festnahmerecht: § 127 I StPO (rechtfertigt nur Eingriffe in die persönliche Freiheit)
 - b) Politisches Widerstandsrecht: Art. 20 IV GG
2. **Rechtfertigungsgründe für den Gerichtsvollzieher**
 - a) Durchsuchung, Gewaltanwendung: § 758 ZPO
 - b) Pfändung: § 808 ZPO
 - c) Verhaftung: § 909 ZPO
3. **Rechtfertigungsgründe für Träger hoheitlicher Gewalt**
 - a) Festnahmerecht: § 127 II StPO
 - b) Gewahrsamsnahme: § 30 ASOG Bln
 - c) Durchsuchung: §§ 102 ff. StPO, 34 ASOG Bln
 - d) Beschlagnahme: §§ 94 ff. StPO
 - e) Sicherstellung: § 38 ASOG Bln
 - f) Körperliche Untersuchung, Blutentnahme etc.: §§ 81a ff. StPO
 - g) Unmittelbarer Zwang: § 26 LVwVG
 - h) Personenfeststellung: §§ 21 ff. ASOG Bln
 - i) Wiederergreifung Strafgefangener: § 87 StVollZG
 - j) Festnahme bei Störung strafprozessualer Amtshandlungen: § 164 StPO